

VERTRAGSBEDINGUNGEN:

1) VERTRAGSGEGENSTAND UND ZAHLUNG

Dieser Vertrag betrifft die Vermietung des im BEITRITTSFORMULAR angegebenen Fahrzeugs.

Die Zahlung des Mietpreises muss im Voraus erfolgen. Als Sicherheit für die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ist der MIETER verpflichtet, eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € nur per Kreditkarte oder bar zu hinterlegen. Diese Kautions beschränkt nicht den Betrag der Schäden, die der MIETER im Falle von Beschädigung, teilweise oder vollständigen, des Fahrzeugs oder Diebstahls desselben zu zahlen hat.

2) PERSÖNLICHE DATEN UND FAHRERLAUBNIS

Der MIETER erklärt, dem VERMIETER echte und nützliche Daten zur eigenen Identifizierung zur Verfügung gestellt zu haben und dass die bereitgestellten Dokumente alle original und gültig sind, und entbindet den VERMIETER ausdrücklich von allen nachteiligen Folgen, die sich aus falschen Angaben ergeben könnten. Der MIETER erklärt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein, die ihn berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen, und dass er keinen gesetzlichen Beschränkungen oder Maßnahmen der Justiz- oder Verwaltungsbehörden unterliegt. Im Falle von Kunden aus Nicht-EU-Ländern ist es erforderlich, den internationalen Führerschein vorzulegen, sofern das Herkunftsland Unterzeichner einer der Konventionen über das Fahren ist, der Italien beigetreten ist, nämlich die Genfer Konvention von 1949 oder die Wiener Konvention von 1968. Staatsbürger von Staaten, die nicht Unterzeichner einer der beiden Konventionen sind, dürfen in Italien fahren, wenn sie ihren nationalen Führerschein und eine übersetzte Kopie davon vorlegen, die in der italienischen Botschaft im Herkunftsland oder in Botschaften und Konsulaten ihres Landes in Italien angefordert werden kann.

3) ÜBERGABE UND EIGENTUM AM FAHRZEUG

Das Fahrzeug wird dem MIETER mit Standardausrüstung und einem Satellitenortungssystem zur Feststellung seiner Position im Falle der Nichtrückgabe an das Vermietungsbüro oder im Falle eines Unfalls, eines mechanischen Defekts oder eines Diebstahls übergeben. Das Fahrzeug wird von den Original-Zulassungsdokumenten und einer Kopie der Versicherung begleitet, von denen der MIETER zum alleinigen Zweck des Verwahrers wird. Das Fahrzeug wird in ausgezeichnetem Erhaltungs- und Betriebszustand ohne Mängel übergeben. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der MIETER, das Fahrzeug inspiziert, seinen ausgezeichneten Zustand überprüft und es für den Gebrauch geeignet befunden zu haben. Mit diesem Vertrag wird nur der Besitz des Fahrzeugs auf den MIETER übertragen, wobei der volle Besitz beim VERMIETER verbleibt. Der MIETER erkennt an, keine realen Rechte an dem gemieteten Fahrzeug und dem bereitgestellten Zubehör zu besitzen und daher nicht darüber zu verfügen. Das Eigentum am Fahrzeug bleibt immer beim VERMIETER, und der MIETER erkennt an, dass er niemals Eigentumsrechte geltend machen kann. Es ist dem MIETER untersagt, das Fahrzeug unterzuvermieten, zu verpfänden oder in irgendeiner Form als Sicherheit zu verwenden.

4) BEGINN, ÜBERGABE UND RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

Der MIETER ist für das Fahrzeug für die gesamte Dauer der Vermietung verantwortlich: a) Der Mietzeitraum beginnt mit der Abholung des Fahrzeugs und endet, wenn sowohl das Fahrzeug als auch die Schlüssel zurückgegeben werden, beginnend am Tag und zur Zeit, die im BEITRITTSFORMULAR angegeben sind, und endet am Tag und zur Zeit, die im BEITRITTSFORMULAR angegeben sind. b) Das Fahrzeug muss während der Öffnungszeiten des zugewiesenen Büros und am Abholort zurückgegeben werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Rückgabezeit des Fahrzeugs ist die vereinbarte Zeit, die im BEITRITTSFORMULAR angegeben ist. Wenn der MIETER die Bedingungen für die Rückgabe des gemieteten Fahrzeugs ändern möchte, muss er die vorherige schriftliche Zustimmung des VERMIETERS einholen, indem er sie formell mindestens zwei Stunden vor der geplanten Rückgabezeit des Fahrzeugs beantragt. Der MIETER behält sich das Recht vor, die Vermietung jederzeit aus beliebigem Grund zu beenden und das Fahrzeug gemäß diesem Mietvertrag vor der im BEITRITTSFORMULAR angegebenen Frist zurückzugeben. In diesem Fall steht dem MIETER keine Rückerstattung für nicht genutzte Tage und/oder Stunden zu.

5) NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Der MIETER verpflichtet sich, das Fahrzeug persönlich und ausschließlich zu bedienen und es nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte zu übertragen. Daher übernimmt der MIETER alle Risiken und Haftungen, wenn das Führen des Fahrzeugs an Dritte übertragen wird, sowie für andere Auswirkungen von Artikel 116 Absatz 14 des Strafgesetzbuchs, die sich auf die Übertragung auf eine Person ohne Fahrerlaubnis beziehen. Die Untervermietung des Fahrzeugs an Dritte in jeglicher Form ist strengstens untersagt. Darüber hinaus darf der MIETER das Fahrzeug nicht nutzen: unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder anderen legalen oder illegalen Substanzen, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen; im Gelände oder auf ungeeigneten Straßen; für den illegalen Transport von Waren (Schmuggel, Betäubungsmittel usw.); zu kommerziellen Zwecken gegen Entgelt; für Wettbewerbe jeglicher Art, ob sportlich oder nicht, Rennen oder andere Veranstaltungen, auch nur zum Testen der Strecke; zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder Anhänger; zum Transport von Treibstoffen, brennbaren Materialien, Explosivstoffen oder Ätzzustoffen; ohne vorherige schriftliche Genehmigung des VERMIETERS ins Ausland zu fahren. Der MIETER darf je nach im Zulassungsdokument angegebener Anzahl Passagiere befördern. Die Passagiere müssen mindestens 5 Jahre alt und mindestens 110 cm groß sein. Die Passagiere müssen einen angelegten Helm tragen und, wenn erforderlich, den Sicherheitsgurt benutzen. Der MIETER verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug nicht mit einem anderen als dem vorgesehenen Kraftstoff zu betanken. Der MIETER muss das Fahrzeug sofort anhalten, wenn er einen Defekt feststellt, der die Sicherheit beeinträchtigen könnte, sowie bei anderen Funktionsstörungen und den VERMIETER sofort informieren. In keinem Fall kann der MIETER Reparatureingriffe direkt vornehmen und/oder andere dazu ermächtigen, ohne die schriftliche Zustimmung des VERMIETERS. Darüber hinaus kann der MIETER beschädigte Reifen im Falle eines Reifenschadens nicht auf eigene Kosten austauschen lassen. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug mit von Dritten reparierten Reifen zurückzugeben.

6) GELTENDE STRASSENVERKEHRSVORSCHRIFTEN

Der MIETER verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und den geltenden Gesetzen in Italien zu verwenden.

7) VERSICHERUNG

Das gemietete Fahrzeug ist ausschließlich durch eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgesichert. Die bereitgestellte Haftpflichtversicherung deckt keine Schäden, die aus Unfällen resultieren, an denen andere Fahrzeuge beteiligt sind, die dem VERMIETER gehören. In solchen Fällen wird der MIETER für alle Schäden verantwortlich gemacht, die den beteiligten Fahrzeugen entstehen.

8) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES VERMIETERS

Im gesetzlich zulässigen Rahmen kann der VERMIETER nach der Übergabe des vermieteten Fahrzeugs nicht für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden, die der MIETER und von diesem beförderte Dritte während der gesamten Mietdauer aufgrund von Mängeln, Defekten oder Fehlern des Fahrzeugs erleiden könnten, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkennbar waren. In diesem Zusammenhang verzichtet der MIETER für sich und seine Erben oder Rechtsnachfolger darauf, jegliche Ansprüche gegen den VERMIETER geltend zu machen. Darüber hinaus kann der VERMIETER nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen haftbar gemacht werden, die dem MIETER oder Dritten im oder am Fahrzeug hinterlassen wurden.

9) UNFÄLLE

Wenn das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist oder Schäden jeglicher Art erleidet, auch wenn keine Drittparteien beteiligt sind, verpflichtet sich der MIETER zu Folgendem: a) unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden; b) unverzügliche Benachrichtigung des VERMIETERS, indem innerhalb von 24 Stunden ein detaillierter Bericht auf dem dem Fahrzeug beigefügten Formular übermittelt wird; c) keine Erklärungen zur Haftung abgeben, wenn Unsicherheit über die Dynamik des Unfalls besteht; d) Namen und Adressen der beteiligten Parteien und Zeugen notieren; e) dem VERMIETER das Unfallberichtsformular vollständig ausgefüllt und mit den Daten und Kontaktdaten aller beteiligten Parteien versehen zur Verfügung stellen; f) dem VERMIETER alle anderen relevanten Informationen zur Verfügung stellen; g) den Anweisungen des VERMIETERS bezüglich der Aufbewahrung oder Reparatur des Fahrzeugs folgen.

10) HAFTUNG DES MIETERS FÜR SCHÄDEN UND/ODER DIEBSTAHL DES FAHRZEUGS

Der MIETER verpflichtet sich, Schäden zu erstatten, die durch das Tanken mit einem anderen Kraftstoff als dem für das gemietete Fahrzeug vorgesehenen Kraftstoff entstehen, sowie Schäden, die durch Reparatureingriffe verursacht werden, die vom MIETER ohne Zustimmung des VERMIETERS durchgeführt oder veranlasst werden, oder die durch die Nutzung des Fahrzeugs trotz vorhandener Mängel und/oder beschädigter oder reparierter Reifen entstehen. Der MIETER haftet für jeden während der Mietdauer am Fahrzeug entstandenen Schaden, außer in Fällen höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse. Im Falle von Schäden, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs vom Beauftragten des VERMIETERS festgestellt werden, werden diese in Anwesenheit des MIETERS gemäß der "Schadensbewertungstabelle", die gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertragsbeitrittsformulars erhalten wurde und vom MIETER überprüft und akzeptiert wurde, quantifiziert. Der MIETER ist verpflichtet, das entsprechende Schadensbewertungsformular zu unterzeichnen, dem Fotos der festgestellten Schäden beigefügt sind, und der VERMIETER wird eine Rechnung für diese Schäden (Reparaturkosten und etwaige technische Stillstandszeiten), zuzüglich der Gebühr für die Bearbeitung des Schadensfalls, auf die Kreditkarte des MIETERS ausstellen und belasten. Im Falle schwerer und/oder totaler Beschädigung des Fahrzeugs wird der MIETER einen Betrag in Höhe der Ausgaben, die der VERMIETER für den Kauf eines Fahrzeugs mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte Fahrzeug tätigen muss, zahlen. Im Falle von Diebstahl und/oder Brand des Fahrzeugs ist der MIETER verpflichtet, dem VERMIETER einen Betrag in Höhe des Kaufpreises eines Fahrzeugs mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte Fahrzeug zu erstatten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Diebstahl und/oder Brand nicht auf die Verantwortung des MIETERS zurückzuführen ist.

11) BELASTUNGEN

Das gemietete Fahrzeug wird mit vollem Tank geliefert, und der MIETER muss es mit derselben Menge Kraftstoff zurückgeben, d.h. mit der Option "Voll/Voll". Das Nachfüllen des Kraftstoffs erfolgt auf Kosten des MIETERS vor der Rückgabe des Fahrzeugs. Wenn das Fahrzeug ohne vollen Tank zurückgegeben wird, wird dem MIETER eine Strafe in Höhe von 120,00 € berechnet. Im Falle einer verspäteten Lieferung des Fahrzeugs an den MIETER wird eine Strafe von 45,00 € pro Stunde oder anteiliger Stunde Verspätung berechnet. Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer werden dem MIETER die zusätzlichen Kosten für die Verlängerung der Mietdauer berechnet, entweder 45,00 € pro zusätzlicher Stunde oder 250,00 € pro zusätzlichem Tag im Vergleich zum geplanten Rückgabebetrag. Alle Verkehrsstrafen für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Mietdauer des Fahrzeugs begangen werden, gehen zu Lasten des MIETERS. Bei Benachrichtigung über Verkehrsstrafen muss der MIETER die Strafen innerhalb von zwanzig Tagen nach Benachrichtigung bezahlen und dem VERMIETER innerhalb desselben Zeitraums die Belege für die rechtzeitige Zahlung vorlegen. Andernfalls wird dem MIETER zusätzlich zur Strafe eine Strafe von 100,00 € berechnet. Im Falle einer vom MIETER angeforderten Hilfeleistung aufgrund von Schlüsselverlust oder -verschluss im Kofferraum des Fahrzeugs wird dem MIETER eine Gebühr in Höhe von 150,00 € pro durchgeführtem Eingriff durch den VERMIETER berechnet. Bei Verlust der Schlüssel werden dem MIETER 50,00 € für mechanische Schlüssel oder 120,00 € für elektronische Schlüssel berechnet. Bei Verlust der Fahrzeugdokumente werden dem MIETER 350,00 € berechnet. Bei einer Verwaltungshaft des Fahrzeugs aufgrund von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder andere Gesetzesverstöße des MIETERS während der Mietdauer gemäß diesem Vertrag wird dem MIETER eine Strafe von 450,00 € pro Tag der Anhaltung berechnet.

12) ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt dem italienischen Recht. Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen der Artikel 1571 ff.. Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, unterliegen dem italienischen Recht.

13) GERICHTSSTAND

Im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Auslegung, Gültigkeit und Durchführung dieses Vertrages ist ausschließlich das Gericht von Verona zuständig.

14) VERTRAGSÄNDERUNGEN

Jede Änderung dieses Vertrages muss schriftlich verfasst und von beiden Parteien unterzeichnet werden, andernfalls ist sie nichtig.

15) SPRACHE

Der Originaltext auf Italienisch wird im Falle eines Konflikts mit dem in andere Sprachen übersetzten Text Vorrang haben.